



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol
6552 TOBADILL
Tel. 0 54 42 / 62 007 · Fax 0 54 42 / 62 007-4
E-Mail: gemeinde@tobadill.tirol.gv.at
www.tobadill.tirol.gv.at

Tobadill, am 09. Okt. 2017

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobadill vom 05.10.2017 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 2

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung, stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden, strafbaren Handlung bildet, und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar, und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Angeschlagen am: 09.10.2017
Abgenommen am: 25.10.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Martin Auer

